



Amtssigniert. SID2014101060834
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Inneres

p.a. bmi-III-1@bmi.gv.at

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pyrotechnikgesetz 2010 geändert wird
(PyroTG-Novelle 2014); Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-567/301-2014

Innsbruck, 14.10.2014

Zu GZ. BMI-LR1335/0001-III/1/2014 vom 18. Sept. 2014

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird aber wie folgt bemerkt:

Zu Z. 27 (§ 21):

Im Interesse der besseren Lesbarkeit bzw. Verständlichkeit wird angeregt, die Abs. 4 und 5 wie folgt zu formulieren:

(4) Der Hersteller hat regelmäßig Überprüfungen von seinen in Verkehr befindlichen pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere durch das Ziehen von Stichproben, durchzuführen und festzustellen, ob diese weiterhin den Anforderungen des § 20a Abs. 1 Z 1 und Z 2 entsprechen.

(5) Hat der Hersteller Grund zur Annahme, dass ein pyrotechnischer Gegenstand nicht mehr § 20a entspricht, hat er, soweit zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher erforderlich, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die betreffenden Gegenstände zurückzunehmen oder zurückzurufen, damit der rechtmäßige Zustand wieder hergestellt wird, und hat darüber die Behörde zu informieren.

Eine entsprechende Formulierung wird auch für die Bestimmung des Abs. 4 des § 25 (Z. 41) angeregt.

Zu Z. 31 (§ 23 Abs. 1 Z 1 bis 5) und zu Z 35 (§ 24 Abs. 2 Z 2a bis 2c):

In § 23 Abs. 1 Z. 4 und in § 24 Abs. 2 Z. 2a müsste jeweils anstatt auf § 21b auf § 21d verwiesen werden.

Zu Z. 41 (§ 25):

Im Interesse der besseren Lesbarkeit bzw. Verständlichkeit wird angeregt, den Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

(3) Der Importeur hat auf begründetes Verlangen der Behörde von in Verkehr befindlichen pyrotechnischen Gegenständen Stichproben zu ziehen und zu prüfen, ob diese weiterhin den Anforderungen des § 20a Abs. 1 Z 1 und Z 2 entsprechen.

Hinsichtlich der Bestimmung des Abs. 4 wird auf die Ausführungen zu Z. 27 (§ 21) verwiesen.

Zu Z. 42 (§§ 25a und 25b):

Hinsichtlich der Formulierung des Abs. 2 des § 25a wird auf die Ausführungen zu Z. 27 (§ 21) verwiesen, wobei auch klar zum Ausdruck kommen sollte, dass die Bestimmungen auf die (im Abs. 2) verwiesen wird, alternativ (und nicht kumulativ) den Händler zu entsprechenden Maßnahmen verpflichten.

Zu Z. 43 (§ 26):

Es stellt sich die Frage, ob die Behörden nicht den beteiligten Akteuren als Mitteilungsempfänger gleichgestellt werden sollten, d.h. nicht nur auf Verlangen unterrichtet werden.

Zu Z. 44 (§§ 26a bis 26e):

Im Abs. 1 des § 26 hat es „Registrierungsnummer“ (anstatt „Registrierungsnummern“) zu lauten.

Zu Z. 51 (§ 28 Abs. 1):

In der Z. 1 hat es „Nachweis“ (anstatt „Nachweises“) zu lauten.

Zu Z. 64 (§ 35):

Gegen die vorgesehene Ausnahme vom Verbot der nichtgewerblichen Herstellung, Delaborierung und Manipulation bestehen Bedenken. Damit könnten pyrotechnische Gegenstände, die bereits einem ordentlichen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurden, verändert werden. Durch Veränderung eines pyrotechnischen Gegenstandes (insbesondere Funktions- oder Effektveränderungen) können unter Umständen zusätzliche Gefährdungen oder auch wesentliche Änderungen der Funktionsweise entstehen, die die bereits erfolgte CE-Kennzeichnung ungültig machen. Es wäre somit ein neues Konformitätsbewertungsverfahren erforderlich und derjenige, der die Änderungen vorgenommen hat, wird zum Hersteller. Ob aber diese Person, der die Verlässlichkeit bescheinigt wird und die den Bedarf am Besitz dieser Gegenstände glaubhaft gemacht hat, über das Fachwissen bzw. über die erforderliche Expertise verfügt, bleibt offen. Durch die vorgesehene Ausnahme vom Verbot der nichtgewerblichen Herstellung, Delaborierung und Manipulation sind daher unvorhersehbare Gefährdungen durch „selbst hergestellte“ oder vielmehr „selbst verbesserte“ pyrotechnische Artikel zu befürchten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7290-2014 vom 25. Sept. 2014

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen zu Zl. Vle1-M-15/37-14 vom 1. Okt. 2014

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 6. Okt. 2014

das Sachgebiet

Gewerberecht zur E-Mail vom 30. Sept. 2014

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.